



# Ordnung für den Dekanatsfrauenausschuss im Evangelischen Dekanat Büdinger Land

## Präambel

Frauen leisten den größten Teil der ehrenamtlichen Arbeit und bringen mit Blick auf ihre unterschiedlichen Lebenswirklichkeiten Impulse für Veränderungen ein. Frauen gestalten Kirche und engagieren sich sozial und gesellschaftspolitisch. Die Arbeit von und für Frauen bildet einen vielfältigen und wesentlichen Teil der kirchlichen Arbeit im Dekanat. Sie orientiert sich an der befreienden und lebensfördernden Botschaft der Bibel und macht diese erfahrbar in Begegnungen der Frauen untereinander, in der Suche nach christlichen Lebens- und Handlungsperspektiven und in der Auseinandersetzung mit Theologie und Kirche.

Im Dekanatsfrauenausschuss werden die verschiedenen Gruppierungen der Frauenarbeit vernetzt und deren Interessen wahrgenommen. Der Dekanatsfrauenausschuss ist die kirchenpolitische Vertretung der Frauen im Dekanat. Er setzt sich ein für eine geschlechtergerechte Kirche. In ihr nehmen Frauen Entscheidungsverantwortung wahr entsprechend ihrem Engagement.

## § 1 Mitglieder/ Zusammensetzung

(1) Die Dekanatssynode bildet nach § 30 DSO einen Dekanatsfrauenausschuss. Ein Mitglied und eine Stellvertreterin werden jeweils für die Dauer einer Wahlperiode der Dekanatssynode von den Kirchenvorständen der Regionen bzw. Pastoralen Räume benannt oder vom bestehenden Dekanatsfrauenausschuss berufen und bleiben bis zur Berufung eines neuen Ausschusses im Amt.

Dem Dekanatsfrauenausschuss sollen folgende Ehrenamtliche und Hauptamtliche mit Stimmrecht angehören:

- a. Je eine Mitglied und eine Stellvertreterin einer jeden Region/eines jeden pastoralen Raumes,

- b. die Pfarrerin für Frauenarbeit im Dekanat und ihre Stellvertreterin
- c. die Delegierten des Verbandes Ev. Frauen in Hessen und Nassau e.V. und ihre Stellvertreterinnen
- d. zwei weibliche Mitglieder der Dekanatsynode

(2) Sachkundige Personen können als Gäste zu den Beratungen hinzugezogen werden.

(3) Der DSV benennt eine weibliche Ansprechperson aus seinen Reihen für den Frauenausschuss (diese wird zu den Sitzungen eingeladen und erhält die Protokolle).

## § 2 Aufgabenbereich

Zu den Aufgaben des Dekanatsfrauenausschusses gehören insbesondere:

- a. die Belange von Frauen gegenüber dem Dekanatssynodalvorstand zu vertreten,
- b. in der Dekanatsynode die Belange von Frauen im Dekanat zu vertreten und darüber zu berichten,
- c. die Arbeit von Frauen im Dekanat aufzuzeigen und bekannt zu machen,
- d. den Informationsfluss und die Vernetzung zwischen den unterschiedlichen Frauengruppen und Frauenorganisationen im kirchlichen und außerkirchlichen Bereich sicherzustellen und gemeinsame Veranstaltungen auf Dekanatssebene zu organisieren,
- e. Benachteiligung und Ungerechtigkeit gegenüber Frauen im Dekanat zur Sprache zu bringen und den Abbau von Diskriminierungen zu unterstützen,
- f. auf eine Umsetzung gerechter Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche zu achten,
- g. auf eine gerechte Teilhabe von Frauen in allen Ämtern und Gremien des Dekanates hinzuwirken,
- h. der Einsatz der von der Dekanatsynode für die Frauenarbeit eingestellten Haushaltsmittel und der Einsatz von zweckgebundenen Spendenmitteln,
- i. über Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Frauen zu informieren oder sie anzubieten,
- j. über gesellschaftliche, theologische und kirchenpolitische Themen zu informieren und damit zur Meinungsbildung der Frauen in den Gemeinden beizutragen.

## § 3 Sitzungen des Dekanatsfrauenausschusses

(1) Der Dekanatsfrauenausschuss trifft sich mindestens zweimal im Jahr, möglichst im Vorfeld der Dekanatsynode.

(2) Die Vorsitzende lädt die Mitglieder mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung ein.

(3) Der Dekanatsfrauenausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Über jede Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt und den Mitgliedern übersandt.

(5) Die Sitzungen sind öffentlich. Auf Antrag eines Mitgliedes wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

(6) Die Mitglieder des Dekanatsfrauenausschusses und der Arbeitsgruppen sind verpflichtet, über Gegenstände, die nach ihrer Natur vertraulich sind oder für vertraulich erklärt werden, Stillschweigen zu bewahren.

#### § 4 Organisationsform und Arbeitsweise

(1) Der Dekanatsfrauenausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode der Dekanatsynode eine Vorsitzende, eine stellvertretende Vorsitzende, eine Protokollführerin, eine Finanzfachfrau und eine Beisitzerin.

Diese Frauen, von denen eine Synodale sein sollte, bilden zusammen das Leitungsteam.

(2) Das Leitungsteam hat folgende Aufgaben:

- a. Einladung zu den Sitzungen mit Tagesordnung, Sitzungsleitung und Protokollführung bei den Treffen
- b. Erledigung der laufenden Geschäfte des Ausschusses
- c. Ausführung bzw. Überwachung der Ausführung von Beschlüssen
- d. Beantragung und Verwaltung der von der Dekanatsynode für die Frauenarbeit eingestellten Haushaltsmittel
- e. Sicherstellung des internen und externen Informationsflusses
- f. Berichtspflicht in und aus der Synode
- g. Öffentlichkeitsarbeit
- h. Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit
  - den Inhaberinnen und Inhabern der Fach- und Profilstellen im Dekanat.
  - der Referentin für Frauenbildung im Zentrum Bildung,
  - einer vom Landesverband Evangelische Frauen in Hessen und Nassau e.V. benannten Referentin,
  - dem Stabsbereich Chancengleichheit der EKHN,

(3) Das Leitungsteam kann Aufgaben delegieren.

(4) Das Leitungsteam kann sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen.

(5) Darüber hinaus können zur Erfüllung einzelner Aufgaben Arbeits- oder Projektgruppen gebildet werden. Nicht alle Mitglieder der Arbeits-/Projektgruppen müssen dem Ausschuss angehören.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01. Juli 2017 in Kraft.